

# Amtsblatt

## FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 33

Regen, 01.12.2020

Inhalt:

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des  
Landratsamtes Regen zur Bewältigung des  
sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem  
Coronavirus SARS-CoV-2**

**Bekanntmachung gemäß § 25 Satz 2 der Neunten  
Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Regen zur Bewältigung des sprunghaften  
Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Aufgrund von § 26 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9. BayIfSMV) vom 30.11.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 683), i. V. m. §§ 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 28a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz- IfSG), dieses zuletzt durch das Dritte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (3. COVIfSGAnpG) vom 18.11.2020 (BGBl. I S.2397) geändert, in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch die Verordnung vom 16.11.2020 (BayMBl. Nr. 641) geändert worden ist, i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S.452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, erlässt das Landratsamt Regen im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

### 1. Allgemeine Ausgangsbeschränkungen

1.1 Das Verlassen der im Landkreis Regen gelegenen eigenen Wohnung ist im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr nur bei Vorliegen triftiger Gründe erlaubt. Der Aufenthalt im Landkreis Regen von Personen mit Wohnsitz außerhalb des Landkreises ist im Zeitraum von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr ebenfalls nur erlaubt, wenn triftige Gründe vorliegen.

1.2 Triftige Gründe im Sinne von Ziffer 1.1 sind insbesondere:

- 1.2.1 die Ausübung beruflicher Tätigkeiten,
- 1.2.2 die Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
- 1.2.3 der Besuch bei Angehörigen therapeutischer Berufe,
- 1.2.4 die Inanspruchnahme der nach der der 9. BayIfSMV erlaubten Dienstleistungen,
- 1.2.5 die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke aus Gastronomiebetrieben,
- 1.2.6 der Besuch des Ehegatten, des Lebenspartners (i. S. d. Lebenspartnerschaftsgesetzes), des nichtehelichen Lebenspartners, von Verwandten in gerader Linie (i. S. d. § 1589 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB), von Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
- 1.2.7 die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, oder die Erledigung von Besorgungen für diese,
- 1.2.8 die Begleitung Sterbender und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
- 1.2.9 die Teilnahme an Gottesdiensten und Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften i. S. d. § 6 der 9. BayIfSMV,
- 1.2.10 Sport und Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstands und ohne jede sonstige Gruppenbildung,
- 1.2.11 Handlungen zur Versorgung von Tieren.

1.3 Im Falle einer Kontrolle sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen glaubhaft zu machen.

## 2. Einschränkungen von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

Ergänzend zu § 7 der 9. BaylFSMV wird sowohl für Versammlungen unter freiem Himmel (§ 7 Abs. 1 der 9. BaylFSMV) als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 9. BaylFSMV) Folgendes angeordnet:

- 2.1 Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung i.S.v. § 2 9. BaylFSMV wird für alle Teilnehmer, die Versammlungsleitung und Ordner angeordnet.  
Ausgenommen sind die Versammlungsleitung während der Durchsagen und Redner während der Redebeiträge. Die in § 2 der 9. BaylFSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.
- 2.2 Die Teilnehmerzahl ist auf höchstens 10 Teilnehmer beschränkt.
- 2.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 2.4 Seitens desselben Veranstalters oder derselben Versammlungsteilnehmer darf höchstens eine Versammlung je Kalendertag durchgeführt werden.
- 2.5 Die Versammlung findet ausschließlich ortsfest statt.
- 2.6 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist, oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt ist, wie z. B. Essen, Trinken, Rauchen und die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen, sind untersagt.
- 2.7 Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

## 3. Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften

In Ergänzung zu § 6 Satz 1 Nr. 2 der 9. BaylFSMV wird für Gottesdienste sowie für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften angeordnet, dass für die Teilnehmer die Maskenpflicht auch am Platz gilt.

## 4. Besuchsbeschränkungen für Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BaylFSMV wird für den Besuch der in Ziffer 4 genannten Einrichtungen Folgendes angeordnet:

- 4.1 Der Besuch wird auf eine feste Person begrenzt.
- 4.2 Die Dauer des Besuchs wird auf maximal 30 Minuten pro Tag beschränkt.
- 4.3 Von Ziffer 4.1 und 4.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender, die Anwesenheit während einer Geburt sowie die Begleitung eines Kindes durch einen Elternteil.
- 4.4 Jeder Besucher ist verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BaylFSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

## 5. Besuchsbeschränkung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 der 9. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

5.1 Der Besuch wird auf eine Person pro Tag begrenzt.

5.2 Die Dauer des Besuchs wird auf maximal 30 Minuten pro Tag beschränkt

5.3 Von Ziffer 5.1 und 5.2 ausgenommen sind Besuche zur Begleitung Sterbender.

5.4 Jeder Besucher ist verpflichtet eine FFP2-Maske zu tragen. Die in § 2 der 9. BayIfSMV geregelten Ausnahmen bleiben unberührt.

5.5 Der Zutritt zur Einrichtung ist nur erlaubt,

5.5.1 wenn der Besucher vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen für den Besucher kostenfreien Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt, oder,

5.5.2 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis eines anderweitigen PoC-Antigen-Tests vom selben Tag vorlegen kann, oder,

5.5.3 wenn der Besucher ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR)Testung vorlegen kann, wobei das Ergebnis nicht älter als 24 h bzw. der Testzeitpunkt nicht älter als 48 h sein darf.

5.6 Bewohner der unter Ziffer 5 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am 5., spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.

## 6. Wöchentliche Testpflicht für Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege WGs, Altenheimen und Seniorenresidenzen sowie Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen

Jeder Mitarbeiter in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheimen, Seniorenresidenzen sowie Reha-Einrichtungen und Krankenhäusern ist dazu verpflichtet, wöchentlich mit einem Abstand von zwei bis vier Tagen, je einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Test ("Corona-Schnelltest") sowie einen PCR-Test an sich durchführen zu lassen. Die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Tests zu organisieren und zu kontrollieren.

## 7. Schulen

Für den Bereich "Schulen" im Sinne des BayEUG werden folgende Anordnungen getroffen:

7.1 Ergänzend zu § 18 der 9. BayIfSMV ist an allen Schulen ab Jahrgangsstufe sechs durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass auch im Unterricht zwischen allen Schülern und Lehrkräften ein Mindestabstand von 1,5 m durchgehend eingehalten werden kann.

7.2 Sofern die in Ziffer 7.1 angeordnete Pflicht im Rahmen des Präsenzunterrichts nicht umgesetzt werden kann, ist der Unterrichtsbetrieb auf Wechsel- oder Distanzunterricht umzustellen.

7.3 Die Anordnung in Ziffer 7.1 gilt nicht

7.3.1 in allen Jahrgangsstufen aller Förderschulen

7.3.2 in Abschlussklassen

7.4 Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht ist auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige insbesondere klassenübergreifende Wahlunterrichtsangebote dürfen nicht angeboten werden.

7.5 Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Landkreis Regen dürfen weiterhin entsprechende Einrichtungen außerhalb des Gebietes des Landkreises nach den dort geltenden Vorgaben besuchen.

7.6 Im Übrigen gelten die Infektionsschutzmaßnahmen des "Rahmenhygieneplans Schulen" in der jeweils gültigen Fassung.

## 8. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am 02.12.2020 um 0.00 Uhr in Kraft. Die Regelungen treten mit Ablauf des 15.12.2020 außer Kraft. Die Maßnahmen werden fortlaufend hinsichtlich ihrer Verhältnismäßigkeit überprüft.

## 9. Kosten

Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

### **Hinweise:**

Die sonstigen Vorschriften der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Regen, Bürgerbüro, Poschetsriederstraße 16, Zi.-Nr. A.0.02, 94209 Regen, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Regen, den 01.12.2020

Landratsamt Regen

gez.  
Moser  
Regierungsrätin

**Bekanntmachung gemäß § 25 Satz 2  
der Neunten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

Der Landkreis Regen hat am 01.12.2020 mit einer Inzidenz von 377,2 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen überschritten, § 25 S. 1 und S. 2 der Neunten Bayerischen Infektionsschutzverordnung.